

Protokollauszug

des Gemeinderates

Vom 11. Juni 2025, 18.00 bis 19.30 Uhr
Gemeindehaus, Sitzungszimmer

Amtsperiode 2023/2027

ANWESEND	:	Vorsitz: Johannes Hasler, Vorsteher Barbara Kind, Jasmin Kobler, Michael Näscher, Michaela Näscher, Andreas Oehri, Martin Oehri
ENTSCHULDIGT	:	Helmut Hasler, Christian Näff
GÄSTE	:	Anne Christine Pfaffen, Amt für Bevölkerungsschutz (ABS) Robert Horvat, Projekt- und Liegenschaftsverwalter Shane Hasler, Leiter Finanzen
PROTOKOLL	:	Elisabeth Kranz, Gemeindesekretärin

Traktanden

Genehmigung des Protokolls

Genehmigung des Protokolls und des Auszugsprotokolls der 8. Sitzung vom 27. Mai 2025.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Rheindammsanierung, Abschnitt «ARA Bendern – Ober Äule»

Mit dem Entscheid an der Gemeinderatsitzung vom 25. November 2020 hat der Gemeinderat der Ertüchtigung der Rheindämme zwischen Rheinkilometer km 34.400 bis km 60.800 zugestimmt respektive den Strategiebericht sowie die Gesamtkoordination inkl. Planungen für das Fürstentum Liechtenstein und den Kanton St. Gallen genehmigt. Die Beauftragung des Amtes für Bevölkerungsschutz (ABS) mit der Umsetzung von Sanierungsmassnahmen und weitergehenden Planungen wurde ebenfalls erteilt.

Der Dammschnitt im Bereich der ARA Bendern und der unmittelbar angrenzende Dammschnitt nördlich davon wurden im Rahmen der oben genannten Untersuchungen der Sanierungspriorität 1 zugeordnet. Die beiden Dammschnitte gehören damit zu den besonders instabilen Dammschnitten mit den grössten Stabilitätsdefiziten an, deren Ertüchtigung bis zum Jahre 2027 geplant ist.

Der Dammschnitt im Bereich der ARA Bendern wurde bereits über die Wintermonate 2024/2025 saniert. Für den zweiten, nördlich angrenzenden Dammschnitt von der ARA Bendern bis Ober Äule, Rheinkilometer km 55.075 – km 55.860 (Abbildung 1) wurde ein separates Bauprojekt ausgearbeitet.

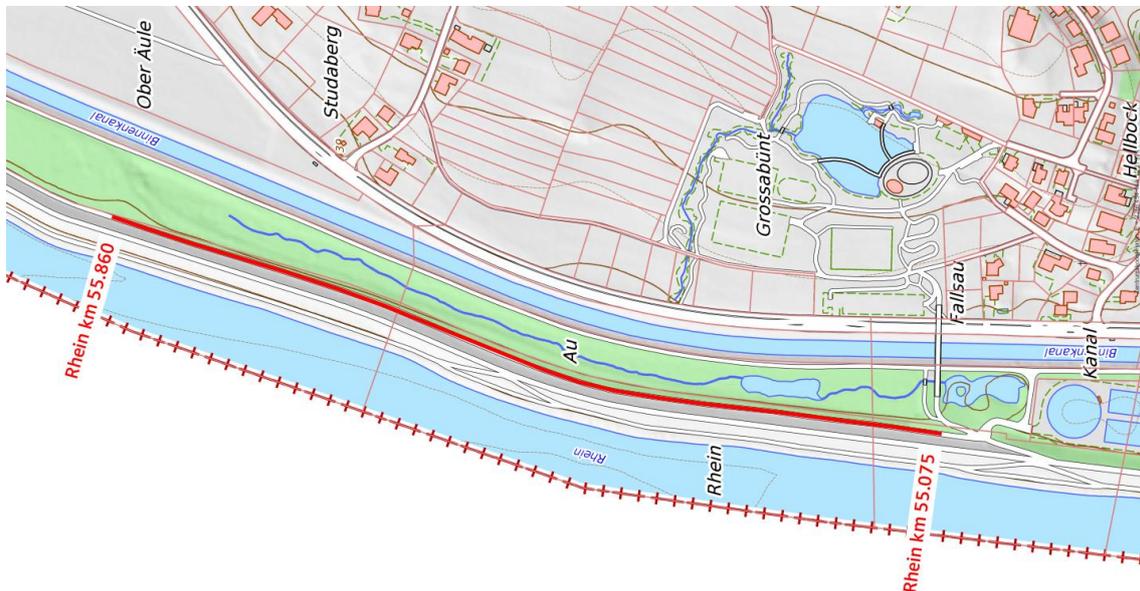


Abbildung 1: Sanierungsabschnitt Rheindamm "ARA Bendern – Äule", Herbst/Winter 2025/2026

Das Bauprojekt für die Sanierung des rund 800 m langen Rheindammabschnitts nördlich der ARA Bendern soll ab Herbst 2025 bis zum Frühjahr 2026 durch das ABS umgesetzt werden. Für die Ausführung der Sanierungsarbeiten ist vorab ein Eingriffsverfahren an das Amt für Umwelt einzureichen. Da der Eingriff auf Hoheitsgebiet der Gemeinde Gamprin liegt, ist die Gemeinde Gamprin formell der Antragsteller für das Eingriffsverfahren.

Neben der Sicherstellung der Dammsstabilität wurde bei der Ausarbeitung der Sanierungslösung insbesondere auch der östlich angrenzenden Sonderwaldfläche eine besondere Bedeutung beigemessen. Die gewählte Sanierungslösung soll nach Realisierung der Dammsanierung bereichsweise eine Bestockung zulassen, damit die vorhandenen Naturwerte langfristig bestmöglich erhalten werden können.

Die gewählte Sanierungslösung sieht daher eine Art aufgelösten Auflastfilter vor. Um das Sickerwasser kontrolliert zu fassen bzw. die Sickerlinie im Dammkörper abzusenken, wird von der bestehenden Berme ausgehend ein Sickergraben sowie ein Filterkamin erstellt. Das anfallende Sickerwasser wird am Grund des Sickergrabens mittels

einer Sickerleitung gesammelt und alle 50 m über Ableitungen kontrolliert und drucklos über den Dammfuss entwässert.

Zusätzlich wird zur Gewährleistung der Dammstabilität der Porenwasserüberdruck am Bermenfuss mit Hilfe eines Druckentlastungsgraben (Graben gefüllt mit filterstabilem Kies) entspannt.

Da der Sickergraben und die Druckentlastung nicht als zusammenhängender Körper geschüttet werden können, besteht die Gefahr, dass lokal im Dammfussbereich Sickerwasser unkontrolliert an die Böschungsoberfläche austreten kann. Zudem soll im Bereich zwischen diesen Elementen (Sickergraben & Druckentlastung) eine Bestockung zugelassen werden. Aufgrund der damit einhergehenden Unsicherheiten in Bezug auf die Hochwassersicherheit wird die Böschung zwischen der bestehenden Berme und der Druckentlastung zusätzlich auf eine Neigung von $<15^\circ$ abgeflacht (vgl. Regelprofil der Abbildung 2). Einerseits wird durch diese Massnahme eine grosszügige Auflast geschaffen, andererseits sind derart flache Böschungen weniger sensitiv auf Sickerwasseraustritte.

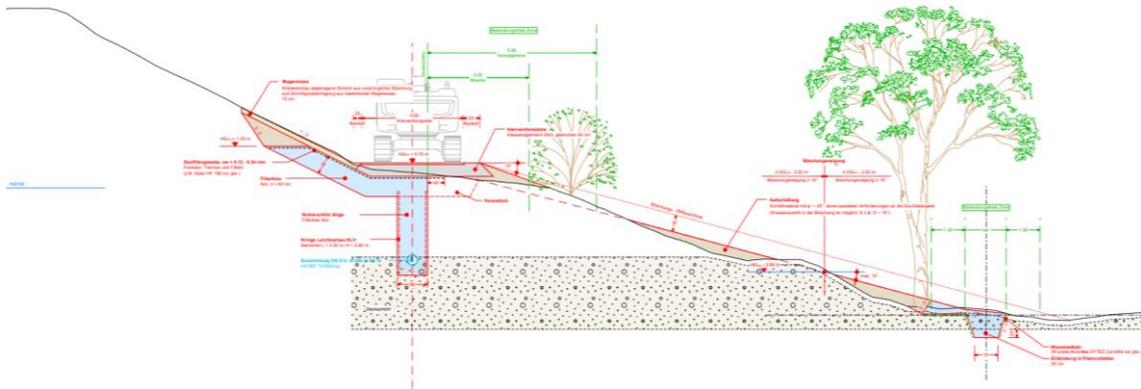


Abbildung 2: Regelprofil mit eingezeichneten Sanierungsmassnahmen

Der Gemeinderat möge das Eingriffsverfahren z. Hd. des Amtes für Umwelt prüfen und genehmigen sowie das Amt für Bevölkerungsschutz mit der Umsetzung der Sanierungsmassnahmen auf dem Sanierungsabschnitt "ARA Bendern – Ober Äule, km 55.075 – km 55.860" beauftragen.

Zudem möge der Gemeinderat die erforderlichen Rodungsarbeiten prüfen und seine Zustimmung zur Einreichung des Rodungsantrages beim Amt für Umwelt geben.

Antrag: Der Gemeinderat hat das Eingriffsverfahren auf dem Sanierungsabschnitt «ARA Bendern – Ober Äule» geprüft und genehmigt dessen Antragstellung z. Hd. des Amtes für Umwelt.

Der Gemeinderat beauftragt das Amt für Bevölkerungsschutz mit der Umsetzung der Sanierungsmassnahmen auf dem Sanierungsabschnitt «ARA Bendern – Ober Äule».

Der Gemeinderat hat die erforderlichen Rodungsarbeiten geprüft und erteilt die Zustimmung zur Einreichung des Rodungsantrages auf dem Sanierungsabschnitt «ARA Bendern – Ober Äule» beim Amt für Umwelt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Gemeinderechnung 2024, **Genehmigung Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung**

Die Gemeinderechnung 2024 wurde von der Finanzkommission am 2. Juni 2025 behandelt. Zuvor erfolgte vom 12. bis 14. Mai 2025 die Prüfung durch die Revisionsgesellschaft Grant Thornton AG. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) befasste sich am 26. Mai 2025 mit der Gemeinderechnung 2024.

Gemäss Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG) und Gemeinde-Finanzhaushaltsverordnung (GFHV) enthält die Gemeinderechnung nebst der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung auch analog dem Voranschlag die funktional gegliederten Hauptkonten, die der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung zugrunde liegen, sowie eine funktional gegliederte Zusammenfassung.

Shane Hasler, Leiter Finanzen ist anwesend und präsentiert dem Gemeinderat die Jahresrechnung 2024.

Resultat der Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung weist im Jahr 2024 einen Gewinn in Höhe von CHF 4'399'765 auf. Im Vergleich zum Vorjahr ist das Jahresergebnis um 26.38% oder CHF 918'491 gestiegen. Diese Zunahme ist hauptsächlich auf höhere Steuereinnahmen zurückzuführen.

Erfolgsrechnung

<i>Beträge in CHF</i>	Rechnung 2024	Voranschlag 2024	Rechnung 2023
Betrieblicher Ertrag	19'323'212	15'780'900	17'446'346
Betrieblicher Aufwand (Vor Abschreibungen)	13'040'842	13'614'500	12'097'388
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit vor Abschreibungen	6'282'369	2'166'400	5'348'958
Abschreibungen	2'015'690	1'980'400	1'967'965
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	4'266'679	186'000	3'380'994
Finanzertrag	142'294	22'000	104'580
Finanzaufwand	9'208	5'000	4'300
Finanzergebnis	133'086	17'000	100'280
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Jahresergebnis	4'399'765	203'000	3'481'274

Ergebnis der Gesamtrechnung

Die Gesamtrechnung, welche sich aus den Ertrags- und Aufwandspositionen, der Erfolgsrechnung sowie der Investitionsrechnung zusammensetzt, weist einen Gewinn in Höhe von CHF 4'982'359 aus und ist somit um CHF 188'597 höher als im Vorjahr, was hauptsächlich auf die höheren Steuereinnahmen begründet ist.

Gesamtrechnung

<i>Beträge in CHF</i>	Rechnung 2024	Voranschlag 2024	Rechnung 2023
Ertrag	19'465'506	15'802'900	17'550'927
Einnahmen Investitionsrechnung	0	0	14'759
Gesamteinnahmen	19'465'506	15'802'900	17'565'686
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	13'050'050	13'619'500	12'101'688
Bruttoinvestitionen	1'433'097	2'065'000	670'235
Gesamtausgaben	14'483'147	15'684'500	12'771'924
Ergebnis der Gesamtrechnung	4'982'359	118'400	4'793'762

Finanzielle Lage per 31. Dezember 2024

Die Bilanz per 31. Dezember 2024 zeigt folgendes Bild:

Aktiven

<i>Beträge in CHF</i>	31.12.2024	31.12.2023
Finanzvermögen	69'785'368	64'808'880
Deckungskapitalien der treuhänderisch verwalteten Vermögen	29'694	33'108
Verwaltungsvermögen	39'187'999	39'770'593
Total	109'003'061	104'612'580

Passiven

<i>Beträge in CHF</i>	31.12.2024	31.12.2023
Fremdkapital	3'125'640	3'131'510
Verpflichtungen der treuhänderisch verwalteten Vermögen	29'694	33'108
Eigenkapital	105'847'728	101'447'962
Total	109'003'061	104'612'580

Durch den Jahresgewinn von CHF 4.4 Millionen erhöht sich das Eigenkapital auf knapp CHF 106 Millionen.

Die ausführliche Version der Jahresrechnung 2024 kann im Service-Bereich der Gemeindewebseite heruntergeladen werden.

Antrag: Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung des Jahres 2024 (Gesamtrechnung) mit Gesamteinnahmen von CHF 19'456'506 und Gesamtausgaben von CHF 14'483'147 und mit einem Finanzierungsüberschuss von CHF 4'982'359 werden genehmigt.

Den verantwortlichen Gemeindeorganen wird Entlastung erteilt und die Arbeit des Leiters Finanzen, Shane Hasler wird verdankt.

Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission wird zur Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss ist gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. b des Gemeindegesetzes LGBl 1996 vom 20. März 1996 dem Referendum unterstellt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Vertiefte Infrastrukturplanung, Unterbendern

Im Rahmen der laufenden Entwicklung des Masterplans «Unterbendern» sind weitere vertiefende Planungsarbeiten zur Werkleitungsinfrastruktur notwendig. Aufbauend auf der ersten Phase, in der bestehende Leitungen aufgenommen und erste hydrogeologische Abklärungen gemacht wurden, ist nun die zweite Phase der Masterplan Werkleitungen zu erarbeiten. Dieser umfasst die vertiefte Analyse und Dokumentation bestehender Grundlagen, Gespräche mit Werkeigentümern, Klärung von Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität sowie die Erstellung des technischen Berichtes.

Parallel dazu sind aufgrund der Bauabsicht im Baufeld C konkrete Umlegungsmassnahmen für die Mischwasserleitung und den eingedolten Brühlgraben erforderlich. Diese Konfliktstelle wurde im GEP identifiziert und ist im Hinblick auf die weiteren baulichen Entwicklungen zu bereinigen. Die Lösung ist auf den zukünftigen Massnahmenplan abzustimmen und mit bestehenden Werkleitungen (Wasser, Kommunikation, Gas) zu koordinieren.

Antrag: Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt den Auftrag über CHF 77'500.00 (Kostendach, inkl. MwSt.) für die Studien «Masterplan Werkleitungen (Phase 2)» sowie «Umlegung Abwasser Baufeld C» an die Sprenger & Steiner Anstalt, Triesen. Die Abrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Erweiterung Abonnements-Kategorien

Seit mehreren Jahren subventioniert die Gemeinde Gamprin die Bus-Jahresabonnemente der LIEmobil im Umfang von 50% für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Durch die Subvention unterstützt die Gemeinde Gamprin gezielt den nachhaltigen Verkehr in Liechtenstein.

Seit 1. Juni 2025 gibt es von LIEmobil, dem Ostwind- und dem Vorarlberger Verkehrsverbund ein neues «3-Länder-Abo» für Pendler, welches zunächst den thyssenkrupp Presta (TKP) Mitarbeitenden angeboten wird und dank der Beteiligung durch den Arbeitgeber zum günstigen Preis von CHF 365 freie Fahrt in Vorarlberg, der Ostschweiz und Liechtenstein bietet.

Ziel der Mobilitätsallianz zwischen TKP und dem Land Liechtenstein ist es, mit gezielten Massnahmen, die Mitarbeitenden zum Umstieg auf nachhaltigere Verkehrsmittel zu animieren.

Derzeit werden ausschliesslich Jahresabonnemente subventioniert, bei welchen das LIEmobil-Abo vollständig enthalten ist. Als Beispiel kann hier das Ostwind-Abo sowie das GA SBB erwähnt werden. Hier wird jeweils 50%, jedoch maximal die Hälfte des jeweiligen LIEmobil-Abos subventioniert.

Es scheint zukünftig möglich, dass weitere Abos wie das «3-Länder-Abo» mit integriertem LIEmobil-Abo entstehen. Es ist im Sinne der jeweiligen Angestellten und zugleich Einwohnerinnen und Einwohner sinnvoll, diese Abos zu subventionieren.

Um die bestehenden Subventionen beizubehalten und auf das «3-Länder-Abo» sowie weitere zukünftige Jahresabonnemente mit vollständig integriertem LIEmobil-Abo auszuweiten wird vorgeschlagen die ÖV-Abos generell wie folgt zu subventionieren:

- Vollpreis ÖV-Abo inkl. FL-Busnetz 50%, max. Hälfte VP alle Zonen
- Ermässigt ÖV-Abo inkl. FL-Busnetz 50%, max. Hälfte EM alle Zonen

Antrag: Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Abonnements-Kategorien zur Subventionierung der persönlichen Jahres-Abonnemente für die Einwohnerinnen und Einwohner von Gamprin und Bendern werden gemäss Empfehlung ausgeweitet. Die Anpassung erfolgt per sofort.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Vernehmlassung Schaffung eines Strassenverkehrsgesetzes, Stellungnahme

In Liechtenstein fehlt bislang ein spezifisches Gesetz für den Bau, Unterhalt und die Nutzung von Landstrassen, was immer wieder zu rechtlichen Unklarheiten führt. Mit dem neuen Strassengesetz soll nicht nur ein klar geregeltes Baubewilligungsverfahren für grössere Projekte eingeführt, sondern auch das Enteignungsrecht modernisiert werden, um künftig eine verlässliche Projektumsetzung im öffentlichen Interesse zu ermöglichen. Die Gemeinde Gamprin wurde vom Ministerium für Infrastruktur und Justiz aufgefordert hierzu Stellung zu nehmen und tut dies wie folgt:

Allgemeines zum Dokument

Grundsätzlich möchten wir vorab auf die Stellungnahme mit zahlreichen Anmerkungen und Anregungen verweisen, die wir bereits im Rahmen der Vorvernehmlassung übermittelt haben. Viele der damals vorgebrachten Punkte sind nach wie vor relevant – entsprechend möchten wir an der Stellungnahme im Rahmen der Vorvernehmlassung – soweit auf Basis der Vernehmlassungsvorlage noch zutreffend – explizit festhalten.

Darüber hinaus möchten wir uns im Folgenden zur Vernehmlassungsvorlage generell sowie punktuell zu einigen Artikeln äussern. Einleitend stellen wir fest, dass die Vorlage seit der Vorvernehmlassung teilweise starke Änderungen erfahren hat, die mitunter weitreichende Folgen für die Gemeinden und sonstige Werkeigentümer haben könnten. Die Gemeinde Gamprin ist grundsätzlich der Ansicht, dass mit der Schaffung neuer Gesetze explizit Sachverhalte verbessert oder optimiert werden sollten, somit unter-

stützen wir die in der Einleitung der Vorlage geäusserten grundsätzlichen Überlegungen. Bei genauer Prüfung der vorliegenden Vorlage sind wir indes nicht abschliessend sicher, ob in der Praxis anschliessend durch ein allfälliges neues Strassengesetz gemäss Vorlage mehr Probleme gelöst als neue geschaffen werden. Diese einleitenden Bedenken sollen nachfolgend anhand einiger Anmerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage ausgeführt werden.

Geltungsbereich des Gesetzes

In der Vorvernehmlassung sah die Vorlage noch vor, dass das Gesetz sowohl für Strassen des Landes als auch Strassen der Gemeinden gilt. Wir lesen Art. 1, Abs. 1-3 der Vernehmlassungsvorlage sowie die Erläuterungen dazu so, dass Gemeindestrassen nunmehr nicht mehr in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Diese Reduktion des Geltungsbereiches in diesem Artikel begrüssen wir explizit und bedanken uns an dieser Stelle, dass die Vorlage hier Überlegungen aus der Vorvernehmlassung Rechnung trägt. Allerdings würden wir es begrüssen, wenn im Gesetz oder den Materialien (insbesondere BuA) ausdrücklich zum Ausdruck kommt, dass es für Gemeindestrassen (Strassen sowie Plätze im Eigentum der Gemeinden) keine Geltung hat.

Während wir in der Vorvernehmlassung noch zum Ausdruck gebracht haben, dass – sollte das Gesetz auch für Gemeindestrasse gelten – andere Regelungen für Gemeindestrassen getroffen werden müssten, so möchten wir nunmehr explizit festhalten, dass die Gemeinde Gamprin sich klar dafür ausspricht, dass dieses Gesetz nicht für Gemeindestrassen gelten soll. Insbesondere da das Gesetz seit der Vorvernehmlassung verschiedene Änderungen erfahren hat, wäre es jetzt äussert problematisch, wenn der Geltungsbereich des Gesetzes zwischen Vernehmlassung und Bericht und Antrag oder später dann im Landtag doch wieder auf Gemeindestrassen ausgeweitet würde. Wenn in den noch folgenden Schritten bis zur rechtskräftigen Gesetzesmaterie allenfalls doch wieder ein erweiterter Geltungsbereich in die Diskussion eingeführt werden sollte, müsste dieser Gesetzgebungsprozess gestoppt und mit einer neuen Vorlage neuerlich initiiert werden. Kurzum: Wir begrüssen es, dass Gemeindestrassen nunmehr vom Gesetz ausgenommen sind. Allerdings sollte das entsprechend klar festgehalten werden. Von einer Wiederaufnahme von Gemeindestrasse in das Gesetz muss auf Basis der nunmehr überarbeiteten Vorlage zwingend abgesehen werden.

Die beigelegte Planbeilage wird aus Sicht der Gemeinde Gamprin in ihrer aktuellen Form grundsätzlich als zweckmässig und nachvollziehbar erachtet. Sie bildet eine geeignete Grundlage für die in Art. 3 Abs. 1 vorgesehene Zuordnung der Strassen zum Land.

Im Studium der Vernehmlassungsvorlage haben wir festgestellt, dass das Kapitel II «Strassenbenutzung» teils weitreichende Änderungen erfahren hat. Die Strassentrassees des Landes haben nicht nur zur Abwicklung des Hauptverkehrs eine überragende Bedeutung, sondern sie dienen auch als wichtige Trassees für verschiedene Werkleitungen, beispielsweise für Wasser- und Abwasserleitungen der Gemeinden. Land, Gemeinden und weitere Werkeigentümer können auf Jahrzehnte konstruktiver und pragmatischer Zusammenarbeit zurückblicken. Umso mehr überrascht es, dass mit der Gesetzesvorlage dieser Geist des konstruktiven Miteinanders im Tiefbau stark formalisiert werden soll. Die Auswirkungen einer stärkeren Formalisierung dieser Zusammenarbeit können noch nicht abgeschätzt werden.

In Art. 6, Abs. 2 sollte nach unserem Dafürhalten explizit festgehalten werden, dass das Land den Strassenuntergrund für Werkleitungen kostenlos zur Verfügung stellt. Damit wäre die jahrzehntelange Praxis auch künftig gesichert. Es stellt sich zudem auch die Frage, ob nicht generell öffentlicher Grund zwischen Land und Gemeinden gegenseitig kostenlos für Werkleitungen zur Verfügung gestellt werden soll.

Das in Art. 6, Abs. 3 vorgesehene Bewilligungsverfahren für die Nutzung des Strassenperimeters für Werkleitungen scheint uns mitunter problematisch. Die Regierung scheint uns hier grundsätzlich die falsche Bewilligungsinstanz und selbst wenn die Regierung diese Kompetenz via Verordnung an das Amt für Tiefbau und Geoinformation (ATG) delegieren sollte, scheint uns dieser Bewilligungsprozess unverändert problematisch und letztlich ein drohender Aufbau an Bürokratie. Die Vergangenheit zeigt, dass es immer wieder auch kurzfristig oder auch sehr plötzlich notwendig sein kann, in wichtigen Werkleitungstrassees bauliche Massnahmen durchzuführen. Oftmals kann in solchen Situationen nicht auf grabenloses Verfahren zurückgegriffen werden. Daher würden wir es begrüessen, wenn an dieser Stelle auch solche Fälle geregelt werden könnten. Sollte der Gesetzgeber am Bewilligungsverfahren wie in der Vorlage vorgeschlagen festhalten, so möchte wir zumindest beliebt machen, dass er der Regierung den Auftrag mit auf den Weg gibt, dass die Verordnung, die ja dann die Details regeln wird, zumindest eng mit den Gemeinden und weiteren Werkeigentümern abgestimmt wird. Immer wenn sich die Regierung in den Gesetzen eine eher pauschale und weitreichende Verordnungskompetenz gibt, scheint es zwingend, dass jene öffentlichen Parteien, die anschliessend stark von den Verordnungen tangiert werden, in Rahmen der Ausarbeitung der Verordnungen angehört werden.

Des Weiteren problematisch scheint uns in Art. 6, Abs. 3, dass hier der Begriff «Hauptverkehrsstrassen» verwendet wird. Dies ist an sich kein stehender Begriff und es gibt auch keine klare Definition oder Kategorisierung, welche Strassen hierzu zählen. Die Verwendung solch unklarer Begriffe ist nach unserem Dafürhalten in einem Gesetz zu vermeiden, respektive müsste irgendwo eine klare Begriffsdefinition erfolgen oder auf eine Kategorisierung solcher Hauptverkehrsstrassen referenziert werden.

In diesem Zusammenhang ist zudem festzuhalten, dass auch die dem Entwurf beigelegte Planbeilage, welche als Grundlage für die Zuordnung von Strassen zum Land dienen soll, keine Differenzierung zwischen Hauptverkehrsstrassen und anderen Strassenkategorien vornimmt. Dies erschwert die rechtssichere Anwendung der vorgesehenen Regelung zusätzlich.

Ebenfalls in Kapitel II findet sich in Art. 6, Abs. 4 eine weitere Anpassung gegenüber der Vorvernehmlassung, die uns problematisch scheint. Dieser Artikel beinhaltet eine Verpflichtung der Werkleitungseigentümer, bei Gesamterneuerungen der Landesstrassen, auch die Werke im unterliegenden Strassenkörper zu erneuern. Dieser an sich begrüssenswerte Gedanken könnte in der Praxis zu diversen Problemstellungen führen und überdies wird im Falle von Werkleitungen der Gemeinden auch in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden eingegriffen. Wichtig ist in diesem Kontext, darauf hinzuweisen, dass die Lebens- und Investitionszyklen der diversen Werke im Tiefbau (Strassenkörper, Wasser, Abwasser, Strom, Kommunikation, Gas, Fernwärme etc.) teils sehr unterschiedlich sind und hieraus auch unterschiedliche Erneuerungszyklen resultieren. Insbesondere Abwasser- und Wasserleitungen beispielsweise haben bei adäquater Planung und Umsetzung in gutem Baugrund eine weitaus höhere «Lebenserwartung» als der eigentliche Strassenkörper einer vielbefahrenen Strasse. Angesichts dessen scheint es nicht zielführend, Werkeigentümer pauschal dazu zu verpflichten, die Werke im Rahmen von Strassengesamterneuerungen ebenfalls immer verpflichtend zu erneuern. Hier sind – sofern dieser in der Vorvernehmlassung nicht enthaltene Artikel im Gesetz verbleiben sollte – zwingend Einschränkungen vorzusehen, welche der divergierenden Investitionsplanung unterschiedlicher Tiefbauwerke angemessen Rechnung tragen. Alles andere wäre eine sachlich nicht nachvollziehbare gesetzlich begründete Fehlallokation öffentlicher Mittel.

Im Art. 6, Abs. 5 findet sich eine weitere mitunter schwierige Bestimmung. Hier würden wir alternativ vorschlagen, dass – sofern der Absatz im Gesetz erhalten bleiben soll –

klarer geregelt wird, unter welchen Bedingungen Werkeigentümer Kosten tragen müssen. Eine mögliche Anpassung könnte darin bestehen, dass nur die Rücksichtnahme auf Veränderungen an den Leitungen dem Werkeigentümer angelastet werden. Mehrkosten aufgrund der bestehenden Leitungsstruktur sollen indes nicht dem Werkeigentümer angelastet werden.

Gegenüber der Vorvernehmlassung wurde mit Art. 8, Abs. 1 eine neue Bestimmung eingeführt, die wir als kritisch erachten. Durch das Einfügen dieses Artikels in die Vorlage steigt die Begründungshürde für mögliche Neubauprojekte zusätzlich an, respektive es wird ein weiteres juristisches Einfallstor eröffnet, um Projekte dauerhaft zu blockieren und zu verhindern. Zumal es auch keine gängige Interpretations- und Rechtspraxis gibt, wann eine Strasse nicht mehr fähig ist, den Verkehr zu bewältigen. Um hier keine Unklarheiten zu schaffen, sollte dieser Artikel wieder aus der Vorlage gestrichen werden – entsprechend der Vorvernehmlassung.

In Art. 8, Abs. 2 regen wir an, dass das Wort «möglichst» aus dem Absatz gestrichen wird. Es sind eigentlich immer Begleitmassnahmen denkbar, die eine noch stärkere Schonung von Umwelt etc. möglich machen würden. Daher fördert diese Formulierung des Artikels unnötigen Interpretationsspielraum.

In Art. 10, Abs. 1 regen wir an, dass auch hier klar festgehalten werden sollte, dass nur für Neu- und Ausbauten von Strassen des Landes eine Bewilligungspflicht gilt, demgegenüber Gemeindestrassen von dieser Pflicht ausgenommen sind.

Zu Art. 13 Abs. 1 möchten wir anmerken, dass bei der Aufstellung von Stahlteilen oder anderen baulichen Elementen entlang bestehender Strassen der Aspekt der Verkehrssicherheit besonders zu berücksichtigen ist. Solche Elemente können bei Unfällen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial darstellen und sollten daher mit ausreichendem Abstand zur Fahrbahn oder mit entsprechenden Schutzvorkehrungen versehen werden.

Zudem ist anzumerken, dass eine vollständige Profilierung insbesondere bei Strassenneubauten – wie Umfahrungsstrassen oder neuen Erschliessungsstrassen auf unbebautem Gelände – sinnvoll und zielführend ist. Bei Strassenaus- oder -umbauten im Bestand hingegen orientiert man sich in der Praxis in der Regel am bestehenden Umfeld. Der Entwurf sollte daher dahingehend angepasst werden, dass zwischen Neubauten und Ausbauten unterschieden und dem bestehenden Kontext Rechnung getragen wird.

Zu Art. 16 möchten wir anregen, den aktuellen Text dahingehend zu präzisieren bzw. zu ergänzen, dass die Nachführung im Zonenplan automatisch, d.h. ohne Durchführung eines ordentlichen Teilrevisionsverfahrens, erfolgt. Andernfalls besteht die Gefahr, dass selbst kleinere Strassenneubauten oder -umbauten formell eine aufwendige Plananpassung nach sich ziehen würden. Dies würde nicht nur einen erheblichen administrativen Mehraufwand für die zuständigen Landes- und Gemeindeverwaltungen bedeuten, sondern ist in der Praxis vielfach weder zielführend noch verhältnismässig umsetzbar. Eine pragmatische und effizient handhabbare Lösung sollte daher im Gesetzestext verankert werden.

Zum Thema «Landerwerb» in Kapitel IV, Art. 19 bis Art.21 möchte sich die Gemeinde nicht äussern, da das Gesetz keine Gemeindestrassen betrifft.

Zu Art. 24 Abs. 4 möchten wir kritisch anmerken, dass der Begriff «Normbauweise» im vorliegenden Kontext nicht eindeutig definiert ist und daher Raum für Interpretationen lässt. In der Praxis existieren unterschiedliche Auffassungen darüber, was konkret als Normbauweise gilt, insbesondere im Hinblick auf regionale Gegebenheiten, ortsübliche Bautraditionen oder bestehende Gestaltungsrichtlinien. Diese Unschärfe kann zu Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Frage führen, wann ein Gestaltungskonzept als «be-

sonders» und damit kostenpflichtig für den jeweiligen Hoheitsträger gilt. Aus Sicht der Gemeinde Gamprin sollte der Begriff «Normbauweise» entweder klar und verbindlich definiert oder durch einen präziseren, allgemein verständlichen Begriff ersetzt werden, um eine einheitliche und faire Anwendung sicherzustellen. Zudem sollte zumindest klargestellt werden, dass Belagsoberflächen, wie sie im örtlichen Bestand bereits vorhanden sind, grundsätzlich als Normbauweise zu gelten haben. Dies erscheint insbesondere mit Blick auf Kontinuität, Wirtschaftlichkeit und Planungssicherheit sachgerecht und nachvollziehbar.

Abschliessend würden wir es begrüßen, wenn unsere Überlegungen und Anregungen in die finale Vorlage zuhanden des Hohen Landtags einfließen könnten.

Antrag: Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Vernehmlassung betreffend die Schaffung eines Strassengesetzes zur Kenntnis. Die im obigen Sachverhalt dargestellte Stellungnahme wird genehmigt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Gamprin, den 12. Juni 2025

GEMEINDEVORSTEHUNG GAMPRIN


Johannes Hasler, Gemeindevorsteher

